

Merkblatt

zur Selbstveranlagung

Allgemeines

Falls Sie Wohnungseigentümer sind, geben Sie bitte den Veranlagungsbogen an Ihre Hausverwaltung weiter. Sollte inzwischen ein Eigentumswechsel bei dem betreffende Grundstück stattgefunden haben, leiten Sie bitte den Veranlagungsbogen an den neuen Eigentümer weiter.

Ist für Sie die Erfassung der Flächen nicht durchführbar, besteht die Möglichkeit, die Erfassung durch den Zweckverband gegen Kostenerstattung vornehmen zu lassen. Insoweit ist der Zweckverband von Ihnen zu beauftragen (Tel. 08143 / 99258-0).

Bitte beachten Sie, dass die Ihrem Grundstück zugeordneten Anteile an Gemeinschaftsflächen (Garagen, PKW-Stellplätze) ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Zu veranlagende Flächen

Grundsätzlich sind alle an die Kanalisation (Regenwasser- oder Mischwasserkanal) angeschlossenen Flächen gebührenpflichtig und somit zu veranlagern. Als angeschlossen werden alle bebauten und befestigten Flächen bewertet, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation abfließt. Darunter fallen neben direkt angeschlossenen Flächen mit eigenem Kanalanschluss auch indirekt angeschlossene Flächen von denen Niederschlagswasser zur Straße oder auf andere Flächen hin abfließt und von dort über Einläufe in die Kanalisation gelangt.

Bei der Veranlagung der Flächen wird im Einzelnen zwischen bebauten, befestigten und Sonderfällen der Entwässerung unterschieden.

Bebaute Flächen

Als Bemessungsfläche ist die Grundrissfläche (Aussenkante) der Gebäude maßgebend. Dachüberstände werden nicht berücksichtigt. Im Gegensatz dazu sind Vordachflächen und Dachüberstände zu veranlagern, die über eine eigene Abstützung verfügen.

Ebenfalls anzugeben sind die Grundflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten, wenn diese **an die Kanalisation angeschlossen** sind.

Auch die Grundflächen **an den Kanal angeschlossener** Nebengebäude, wie Schuppen, Carports, Stallungen oder ähnlichem sind zu berücksichtigen.

Begrünte Dachflächen werden mit 50% der vorhandenen Fläche berechnet.

Befestigte Flächen

Anzugeben sind alle befestigten Flächen, die mit Beton, Asphalt, Verbundsteinen oder sonstigem wasserundurchlässigen Materialien versiegelt und **an den Kanal angeschlossen** sind.

Nicht einzubeziehen sind befestigte Flächen, die bereits in den bebauten Flächen enthalten sind.

Befestigte Flächen mit unverfugten Verbundsteinen, unverfugten Platten, unverfugtem Pflaster oder ähnlicher teildurchlässiger Oberfläche werden mit 60% der vorhandenen Fläche angerechnet.

Mit Kies, Schotter, Rasengittersteinen, Ökopflaster oder sonstigem wasserdurchlässigen Material befestigte Flächen werden nur mit 25% der vorhandenen Fläche berechnet.

Sonderfälle der Entwässerung

Flächen oder Teilflächen, von denen Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung mittels Zisternen, Regentonnen oder sonstigen Behältern aufgefangen wird, werden nicht für die Niederschlagswassergebühr veranlagt, sofern kein Ablauf oder Notüberlauf in die Kanalisation vorhanden ist.

Bereiche, die über einen Vorfluter oder Teich entwässern, der keinen Ablauf (Notüberlauf) zur Kanalisation hat, sind zu vernachlässigen.

Flächen deren Niederschlagswasser versickert wird, werden nur dann in vollem Umfang veranlagt, wenn die Versickerungsanlage mit einem Notüberlauf zur Kanalisation ausgestattet ist.

Merkblatt

zur Selbstveranlagung

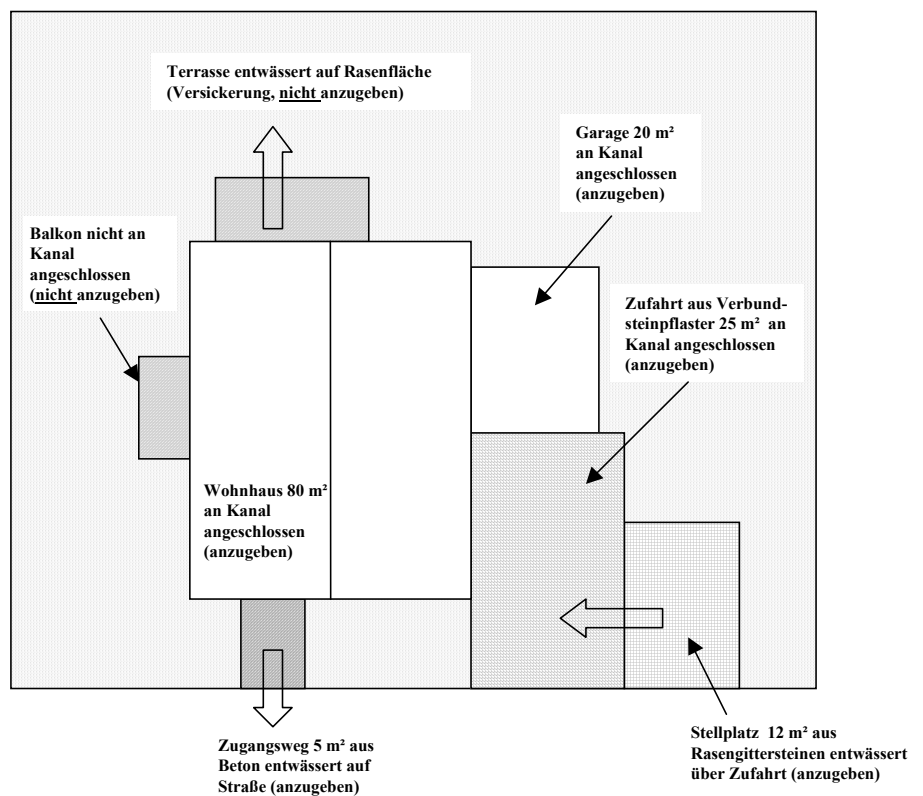
Hinweise zum Ausfüllen des Selbstveranlagungsbogens

Bitte geben Sie die Flächengrößen in vollen Quadratmetern ohne Nachkommastellen an. Die benötigten Flächenangaben können Sie aus Ihren Bauakten entnehmen oder durch eigene Messung ermitteln.

- Unter **3. Bebaute Flächen** ist jeweils nur die **Grundrissfläche (Aussenkante) der Gebäude** anzugeben. Dachüberstände sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese über eine zusätzliche Abstützung verfügen.
- Unter **3.2.** sind nur Anbauten anzugeben, die direkt oder indirekt in den Kanal entwässern.
- Im Falle begrünter Dächer ist die gesamte Gebäudefläche unter **3.** anzugeben und unter **5.** die begrünzte Fläche einzutragen.
- Unter **4. Befestigte Flächen**, sind alle befestigten Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser abfließt, anzugeben.
- Wasserteildurchlässige befestigte Flächen sind unter **4.2** und **4.3** einzutragen und mit den entsprechenden Faktoren zu multiplizieren.

Ausfüllbeispiel

3. Bebaute Flächen (Grundrissfläche)	3.1 Hauptgebäude		80 m ²
	3.2 Anbauten/Balkone/Vordächer		- m ²
	3.3 Nebengebäude (Garagen, Stallungen o.ä.)		20 m ²
4. Befestigte Flächen	4.1 Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster o.ä.		5 m ²
	4.2 Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o.ä.	25 m ² x 0,6	15 m ²
	4.3 Kies, Schotter Rasengittersteine, Ökopflaster o.ä.	12 m ² x 0,25	3 m ²
Summe aus 3. und 4.			123 m ²



Bei Fragen:
 Telefon Auskunftsdienst
08143 / 99258-2
 vom 3. April bis 6. Mai 2003
 werktags jeweils 13:00 bis 18:00 Uhr

weitere Informationen: <http://www.azv-aw.de>